



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromaverordnung)

20.05.2020

---

## I. Ausgangslage

Die Anhänge 3 und 6 werden dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz angepasst.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Artikel 4 Absätze 2 Buchstabe d und 9

Die Zulässigkeit von Raucharomen ist wie auch deren Definition in der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003<sup>1</sup> geregelt. Mit der Anpassung wird konkret auf das EU-Recht verwiesen (Abs. 9). Absatz 2 Buchstabe d ist somit nicht mehr nötig und wird aufgehoben.

### Anhang 3 Teil A

Es wurde eine neue Spalte 8 eingeführt für Höchstmengen in eingeschränkten Kategorien.

### Anhang 3 Teil B

In der Liste der zulässigen Aromastoffe (Anhang 3) sind viele Aromastoffe aufgeführt, deren wissenschaftliche Bewertung noch nicht abgeschlossen ist.

Seit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Mai 2017 hat die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) diverse Stoffe neu bewertet. Gestützt auf die wissenschaftliche Neubeurteilung erfolgte eine Änderung des EU-Rechts. Diese Änderungen sollen nun auch im Schweizer Recht vorgenommen werden. Hierfür sind insgesamt 14 Anpassungen, sowie 4 Löschungen in Anhang 3 erforderlich. Die betroffenen Aromastoffe sollen entweder von der Liste gestrichen oder in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt werden. Zudem werden die Einträge zu FL Nr. 05.140 korrigiert. Für diejenigen Stoffe, die aus Anhang 3 Teil B gestrichen werden, gilt keine Übergangsfrist (s. Art. 11b). Dies bedeutet, dass diese Stoffe unmittelbar ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung nicht mehr an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln, ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1.



## **Anhang 5**

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH, SR 817.022.17) am 1. Mai 2017 wurde in Anhang 1 eine Negativliste von Pflanzen, Pflanzenteilen und Zubereitungen daraus aufgenommen. Die Wurzeln der Rhabarber-Arten *Rheum officinale* BAILLON und *Rheum palmatum* L. sind in Anhang 1 VLpH aufgeführt. Die Wurzeln dieser Pflanzen sowie daraus hergestellte Zubereitungen dürfen somit nicht als Lebensmittel verwendet und dürfen Lebensmitteln nicht zugesetzt werden. Da sie in der Aromenverordnung in keiner Positivliste aufgeführt sind, dürfen sich auch nicht mehr zur Aromatisierung eingesetzt werden. Einzelne alkoholische Spezialitäten der Schweiz enthalten Zubereitungen aus der Rhabarberwurzel zu Aromazwecken. Diese sollen zu diesem Zweck weiterhin zulässig sein. Aus diesem Grund werden die Wurzeln der Rhabarber-Arten *Rheum officinale* BAILLON und *Rheum palmatum* L. neu in Anhang 5 aufgenommen.

## **Anhang 6**

Das Verbot der Aromatisierung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge entspricht demjenigen, das auch im EU-Recht gilt. Die Bezeichnung der unter Nummer 2 genannten Lebensmittel wird korrigiert, so dass diese mit der Definition in der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE, SR 817.022.104) übereinstimmen. Die Verbote betreffend die Aromatisierung aller anderen Lebensmittel sind an dieser Stelle nicht mehr nötig. Die Regelungen für deren Aromatisierung ergeben sich aus den Definitionen der betreffenden Lebensmittel in den jeweiligen produktespezifischen Verordnungen des EDI.

## **III. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Keine.

### **2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

Keine.

### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das schweizerische Recht an dasjenige der EU angepasst. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann. Die zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes vorgenommenen Restriktionen tragen den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung und stützen sich auf Gutachten der EFSA.

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.